

# **Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 ff. und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 08.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Erziehungsberechtigte sind im Sinne dieser Satzung Eltern oder Elternteile. <sup>2</sup>Geldleistungen an eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson gemäß §§ 4 und 5 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden gewährt, wenn das von ihr betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Lehrte hat und die Kindertagespflegeperson eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nachweist. <sup>3</sup>Mit Beendigung der tatsächlichen Betreuung endet unabhängig vom Betreuungsvertrag auch die Zahlung der Geldleistung. <sup>4</sup>Das Kindertagespflegeverhältnis gilt auch dann als vermittelt, wenn die von den Eltern gemeldete oder vorgestellte Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Die Geldleistung an Kindertagespflegepersonen beinhaltet zum einen den Sachaufwand, der die Kosten der Durchführung der Kindertagespflege, mit Ausnahme der Kosten einer täglichen warmen Hauptmahlzeit, beinhaltet und zum anderen die Förderungsleistung, welche die Entlohnung für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung umfasst. <sup>2</sup>Kindertagespflegepersonen sind dazu angehalten keine zusätzlichen Beiträge von den Eltern zur Deckung der Sachkosten einzufordern.

(3) <sup>1</sup>Geldleistungen werden für den mittels Verwaltungsakt festgelegten Umfang der Betreuung erbracht. <sup>2</sup>Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.

(4) Die Eltern sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) <sup>1</sup>Die Absätze 6 und 7 des § 2 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gelten auch für die Eingewöhnungszeit. <sup>2</sup>Diese Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert, demnach wird der Kostenbeitrag der Eltern in voller Höhe fällig. <sup>3</sup>Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfangs in beschiedener Höhe.

## **§ 2 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen**

(1) Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson umfassen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (gemäß Anlagen A und C):

1. die Erstattung angemessener Kosten für den entstandenen Sachaufwand,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Bei den folgenden Leistungen handelt es sich um sonstige freiwillige Geldleistungen, welche vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte gewährt werden können.

1. Folgende sonstige laufende Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt:

a) <sup>1</sup>eine Vergütung der Vorbereitungszeit ab dem ersten betreuten Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Lehrte hat. <sup>2</sup>Dem formlosen Antrag ist eine Beschreibung der Ausgestaltung der individuellen Vorbereitungszeit beizulegen. <sup>3</sup>Die Genehmigung erlischt mit Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. wenn sich kein Lehrter Kind mehr in der Betreuung befindet.

b) einen Pauschalbetrag, wenn die Kindertagespflegeperson das Recht zur Belegung des Kindertagespflegeplatzes der Stadt Lehrte übertragen hat (Vertretungsregelung).

c) einen Zuschuss zu den Kosten für geeignete Vertretungskräfte mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, für Kindertagespflegepersonen, welche im Gebiet der Stadt Lehrte im Verbund (Großtagespflege) tätig sind.

2. Folgende sonstige einmalige Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt:

a) <sup>1</sup>einen Zuschuss zu der Grundqualifizierung, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit der Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Lehrte stattgefunden hat, ein schriftlicher Antrag gestellt und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde. <sup>2</sup>Einen Zuschuss zu der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums kann gewährt werden, wenn vor Beginn des Kurses ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, die Stadt Lehrte kein gleichwertiges kostenfreies Angebot vorhält und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde.

b) eine finanzielle Anerkennung, sofern an einem grundsätzlich betreuungsfreien Tag eine Teilnahme an der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums, die mindestens 6 Zeitstunden (8 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) umfasst, erfolgt ist.

c) einen Zuschuss zu den entstandenen Fortbildungskosten für bis zu 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) auf Nachweis, wenn der Fortbildungsinhalt von der Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Lehrte für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson als relevant eingestuft wurde.

d) einen Zuschuss für Kindertagespflegepersonen welche beabsichtigen in externen Räumen tätig zu werden. <sup>2</sup>Diese können nach Feststellung der Eignung der Betreuungsräumlichkeiten auf schriftlichen Antrag mit Begründung und unter Bezugnahme auf das pädagogische Konzept, eine notwendige Grundausstattung erhalten. <sup>3</sup>Der Antrag ist einmalig, vor Beginn der Aufnahme der Betreuungstätigkeit in den externen Räumen, zu stellen.

3. Darüber hinaus können Kindertagespflegepersonen, welche im Gebiet der Stadt Lehrte im Verbund (Großtagespflege) tätig sind, überwiegend Kinder unter drei Jahren betreuen und ihre pädagogische Konzeption auf Kinder unter drei Jahren ausgerichtet haben, auf Antrag einen Krippenwagen per Leihvertrag zur Verfügung gestellt bekommen.

(3) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen,

1. wenn zwischen der Kindertagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht oder

2. wenn sich das betreute Kind nicht nur vorübergehend im Haushalt der Kindertagespflegeperson aufhält.

(4) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den mittels Verwaltungsakt festgelegten Umfang der Betreuung.

### **§ 3 Höhe der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen**

(1) <sup>1</sup>Geldleistungen für qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege richten sich nach den Anlagen A und C dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. <sup>3</sup>Dies gilt nur, wenn die Betreuungszeit in der Kindertagespflege durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten unterbrochen wurde und der Betreuungsbedarf vor und nach den Zeiten zu Satz 1 von der Stadt Lehrte anerkannt wurde.

(2) Eine Absenkung der Sachkosten um 20% erfolgt, wenn die Betreuung in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen Dritter (z.B. Schulräumen) oder im Haushalt der Eltern stattfindet.

(3) Für Kindertagespflegepersonen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 (in Qualifizierungsphase), welche gemäß § 4 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege geeignet sind, wird die Geldleistung (Anlage A) ausschließlich für die Förderungsleistung um bis zu

1. 30% bei Kindern über 3 Jahren oder

2. 50% bei Kindern unter 3 Jahren abgesenkt.

(4) <sup>1</sup>Für Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf kann der Kindertagespflegeperson auf Antrag eine Verdopplung der Förderungsleistung gewährt werden. <sup>2</sup>Die doppelte Förderungsleistung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gezahlt, wenn die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse abgesenkt wurde.

(5) Geldleistungen für Versicherungsbeiträge gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 3 - 5 werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse einmalig – auf Antrag – gewährt (Anlage C).

(6) <sup>1</sup>Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson entfallen grundsätzlich die Geldleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2. <sup>2</sup>Tritt an deren Stelle eine qualifizierte Vertretungskraft (§ 3 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege), erhält diese während der Ausfallzeit die entsprechenden Geldleistungen.

(7) <sup>1</sup>Die sonstigen freiwilligen laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen können vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte in folgender Höhe gewährt werden:

1. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a beträgt 30,00 € je Monat. <sup>2</sup>Anteilige Monate werden anteilig berechnet.

2. <sup>3</sup>Es kann ein Freihaltgeld gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b in Höhe von monatlich 200,00 € gezahlt werden.

3. <sup>4</sup>Die Höhe des Vertretungskostenzuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1c richtet sich nach dem höchsten wöchentlichen Betreuungsumfang eines betreuten Kindes. <sup>5</sup>Die Division des Umfangs durch die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft (39 Stunden) ergibt die individuelle Vollzeitäquivalente. <sup>6</sup>12 % dieser Vollzeitäquivalente ergeben, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen, die Vollzeitäquivalente für Vertre-

tung je Kindertagespflegeperson. <sup>7</sup>Dieser Faktor ist mit 39 Stunden zu multiplizieren. <sup>8</sup>Das Ergebnis ist auf die nächste halbe oder ganze Nachkommastelle abzurunden. <sup>9</sup>Der monatliche Zuschuss ist der Anlage A analog der Höhe der Förderungsleistung der entsprechenden täglichen Betreuung zu entnehmen.

(8) <sup>1</sup>Die sonstigen freiwilligen einmaligen Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, können vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte in folgender Höhe bewilligt werden:

1. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2a kann bis zu 50 % der entstandenen Kosten betragen,
2. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2b beträgt 50,00 € pro Tag,
3. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2c beträgt bis zu 8,00 € je Zeitsunde,
4. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2d richtet sich nach dem individuellen Antrag, maximal jedoch 4.500,00 €.
5. <sup>2</sup>Die Anschaffung eines Krippenwagens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt durch die Stadt Lehrte und wird grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sind von dem Leihnehmenden zu tragen.

(9) Entgegen des Absatzes 6 werden die Geldleistungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie die Geldleistungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 3 - 5 weiterhin gewährt, wenn durch eine Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) die Kinderbetreuung in Kindertagespflege unterbleibt.

#### **§ 4 Leistungszeitraum und Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die zu gewährenden Geldleistungen werden grundsätzlich monatlich gewährt. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. <sup>3</sup>Bei Ende eines Betreuungsverhältnisses innerhalb des betreffenden Monats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, die durch Vorlage des Stundennachweises zu belegen sind.

#### **§ 5 Nachweispflicht**

<sup>1</sup>Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu führen und diese im Bedarfsfall dem Fachdienst Jugend und Soziales der Stadt Lehrte und oder den Eltern zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ein vom Bewilligungsbescheid kurzzeitig abweichender Betreuungsumfang ist mitteilungspflichtig und mit einem Stundennachweis zu belegen.

#### **§ 6 Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

- (1) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle (Anlage B). <sup>2</sup>Der volle Kostenbeitrag ist auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu leisten.
- (3) <sup>1</sup>Werden Geschwisterkinder, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung für Kinder (§§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim zweiten Kind um 50% und ab dem dritten Kind um 100%. <sup>2</sup>Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgeblich, wobei das älteste betreute Kind als erstes Kind gilt.

(4) <sup>1</sup>Abs. 3 gilt auch beim Besuch verschiedener Betreuungsangebote in einer Kindertagesstätte der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Kindertagesstätten anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet. <sup>2</sup>Im begründeten Einzelfall kann auch der Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden.

(5) <sup>1</sup>Ab dem ersten Tag des Monats, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, wird bis zur Einschulung gemäß § 22 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben. <sup>2</sup>Die Freistellung vom Kostenbeitrag umfasst die Betreuungszeiten von bis zu acht Stunden täglich inklusive der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten. <sup>3</sup>Sie beinhaltet nicht die Kosten der warmen Hauptmahlzeit.

(6) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

(7) <sup>1</sup>Entgegen des Absatzes 6 können die Kostenbeiträge der Eltern des Kindes oder desjenigen, die oder der die Betreuung veranlasst hat, erstattet werden, wenn durch eine Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Kinderbetreuung in Kindertagespflege unterbleibt. <sup>2</sup>Art und Umfang der Erstattung erfolgen individuell anhand des Ausmaßes oben genannter Maßnahme. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Erstattung der genannten Beiträge ergibt sich hieraus nicht.

## **§ 7 Kostenbeitragsschuldner**

<sup>1</sup>Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diejenige oder derjenige, die oder der die Betreuung veranlasst hat. <sup>2</sup>Sie haften als Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Lebt das Kind nur mit einer oder einem Elternteil zusammen, so ist diese Person Beitragsschuldnerin oder Beitragsschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit der Kostenbeiträge**

(1) <sup>1</sup>Der monatliche Kostenbeitrag ist grundsätzlich zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. <sup>2</sup>Der Kostenbeitrag wird mittels öffentlich-rechtlichem Kostenbeitragsbescheid geltend gemacht.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass des Kostenbeitrags gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Säumige Kostenbeiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigegeben werden.

## **§ 9 Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung in der Kindertagespflege**

(1) Auf Antrag wird/werden die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit

1. das Kind oder dessen Eltern

- a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld),
- b) Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- d) Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen

und

2. Kinder von Eltern, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Kostenbeitragsschuldnerin oder der Kostenbeitragschuldner teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit das Kind oder dessen Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt. <sup>2</sup>Das übersteigende Einkommen bleibt zu 50% bei der Festsetzung des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Lehrte, den 08.12.2017

STADT LEHRTE  
Der Bürgermeister

Sidortschuk

---

Die Satzung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 22.12.2017.

Die 1. Änderung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 28 vom 12.07.2018.

Die 2. Änderung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 22 vom 04.06.2020. Die 3. Änderung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 12 vom 20.07.2023.

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 3 Abs. 1 und 3

<u>Qualifikationsstufen</u>												
Betreuung täglich	160-Std.-Grundqualifikation			Qualifikation von 560 Std. im Rahmen der "Aufbauqualifizierung Kindertages- pflege" nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeri- ums			Pädagogische Assistenzkräfte i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKiTaG (u. a. Sozialpädagogische Assis- tent*in, Kinderpfleger*in oder eine gleichwertige Ausbildung)			Pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (u. a. staatl. Anerkannte Erzieher*in, Sozialpädagoge*in oder eine gleich- wertige Ausbildung)		
	Gesamt	Sachauf- wand	Förderungs- leistung	Gesamt	Sachauf- wand	Förderungs- leistung	Gesamt	Sachauf- wand	Förderungs- leistung	Gesamt	Sachauf- wand	Förderungs- leistung
		2,00 € /Std.*	2,30 € /Std.*		2,00 € /Std.*	2,80 € /Std.*		2,00 € /Std.*	3,05 € /Std.*		2,00 € /Std.*	3,35 € /Std.*
10,00	825,60 €	384,00 €	441,60 €	921,60 €	384,00 €	537,60 €	969,60 €	384,00 €	585,60 €	1.027,20 €	384,00 €	643,20 €
9,50	784,32 €	364,80 €	419,52 €	875,52 €	364,80 €	510,72 €	921,12 €	364,80 €	556,32 €	975,84 €	364,80 €	611,04 €
9,00	743,04 €	345,60 €	397,44 €	829,44 €	345,60 €	483,84 €	872,64 €	345,60 €	527,04 €	924,48 €	345,60 €	578,88 €
8,50	701,76 €	326,40 €	375,36 €	783,36 €	326,40 €	456,96 €	824,16 €	326,40 €	497,76 €	873,12 €	326,40 €	546,72 €
8,00	660,48 €	307,20 €	353,28 €	737,28 €	307,20 €	430,08 €	775,68 €	307,20 €	468,48 €	821,76 €	307,20 €	514,56 €
7,50	619,20 €	288,00 €	331,20 €	691,20 €	288,00 €	403,20 €	727,20 €	288,00 €	439,20 €	770,40 €	288,00 €	482,40 €
7,00	577,92 €	268,80 €	309,12 €	645,12 €	268,80 €	376,32 €	678,72 €	268,80 €	409,92 €	719,04 €	268,80 €	450,24 €
6,50	536,64 €	249,60 €	287,04 €	599,04 €	249,60 €	349,44 €	630,24 €	249,60 €	380,64 €	667,68 €	249,60 €	418,08 €
6,00	495,36 €	230,40 €	264,96 €	552,96 €	230,40 €	322,56 €	581,76 €	230,40 €	351,36 €	616,32 €	230,40 €	385,92 €
5,50	454,08 €	211,20 €	242,88 €	506,88 €	211,20 €	295,68 €	533,28 €	211,20 €	322,08 €	564,96 €	211,20 €	353,76 €
5,00	412,80 €	192,00 €	220,80 €	460,80 €	192,00 €	268,80 €	484,80 €	192,00 €	292,80 €	513,60 €	192,00 €	321,60 €
4,50	371,52 €	172,80 €	198,72 €	414,72 €	172,80 €	241,92 €	436,32 €	172,80 €	263,52 €	462,24 €	172,80 €	289,44 €
4,00	330,24 €	153,60 €	176,64 €	368,64 €	153,60 €	215,04 €	387,84 €	153,60 €	234,24 €	410,88 €	153,60 €	257,28 €
3,50	288,96 €	134,40 €	154,56 €	322,56 €	134,40 €	188,16 €	339,36 €	134,40 €	204,96 €	359,52 €	134,40 €	225,12 €
3,00	247,68 €	115,20 €	132,48 €	276,48 €	115,20 €	161,28 €	290,88 €	115,20 €	175,68 €	308,16 €	115,20 €	192,96 €
2,50	206,40 €	96,00 €	110,40 €	230,40 €	96,00 €	134,40 €	242,40 €	96,00 €	146,40 €	256,80 €	96,00 €	160,80 €
2,00	165,12 €	76,80 €	88,32 €	184,32 €	76,80 €	107,52 €	193,92 €	76,80 €	117,12 €	205,44 €	76,80 €	128,64 €
1,50	123,84 €	57,60 €	66,24 €	138,24 €	57,60 €	80,64 €	145,44 €	57,60 €	87,84 €	154,08 €	57,60 €	96,48 €
1,00	82,56 €	38,40 €	44,16 €	92,16 €	38,40 €	53,76 €	96,96 €	38,40 €	58,56 €	102,72 €	38,40 €	64,32 €
0,50	41,28 €	19,20 €	22,08 €	46,08 €	19,20 €	26,88 €	48,48 €	19,20 €	29,28 €	51,36 €	19,20 €	32,16 €

1. Die Geldleistung wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.
2. Unterbrechungszeiten (hierzu zählen auch Semester-/Schulferien sowie Urlaub der Eltern bei Erwerbstätigkeit) werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen am Kind im Jahr/19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht separat berücksichtigt.

**Anlage B** zur „Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ vom 08.12.2017

**Höhe des Kostenbeitrages für Sorge-/Erziehungsberechtigte gem. § 6 Abs. 2**

Betreuung täglich	Elternbeitrag	
	unter 3	über 3
10,00	356,25 €	262,50 €
9,50	338,44 €	249,38 €
9,00	320,63 €	236,25 €
8,50	302,81 €	223,13 €
8,00	285,00 €	210,00 €
7,50	271,25 €	197,50 €
7,00	257,50 €	185,00 €
6,50	243,75 €	172,50 €
6,00	230,00 €	160,00 €
5,50	212,50 €	150,00 €
5,00	195,00 €	140,00 €
4,50	177,50 €	130,00 €
4,00	160,00 €	120,00 €
3,50	140,00 €	105,00 €
3,00	120,00 €	90,00 €
2,50	100,00 €	75,00 €
2,00	80,00 €	60,00 €
1,50	60,00 €	45,00 €
1,00	40,00 €	30,00 €
0,50	20,00 €	15,00 €

---

**Anlage C** zur „Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ vom 08.12.2017

**Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 3 Abs. 5**

**Zuschuss zur Unfallversicherung, Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung**

**Unfallversicherung** zzt. max. 10,25 €

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung entspricht der Höhe des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

---

**Altersvorsorge** max. 315,74 €

---

**Krankenversicherung** bei Gewinn zwischen 425,00 € bis 1.131,67 € max. 79,21 €  
bei Gewinn von mehr als 1.131,67 € 364,09 €

---

**Pflegeversicherung** bei Gewinn zwischen 425,00 € bis 1.131,67 € max. 17,26 €  
bei Gewinn von mehr als 1.131,67 € max. 84,79 €

---

Berücksichtigungsfähig sind lediglich Versicherungsbeiträge, die ausschließlich aufgrund des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson festgesetzt wurden.